

Zweite Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung

Vom 24. Oktober 2007

Auf Grund des § 36 Abs. 5 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3515), geändert durch die Verordnung vom 12. Januar 2007 (BGBl. I S. 45), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der in Abschnitt 6, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 11, § 31a Abs. 8, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 3, § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 9, § 34 Abs. 4, § 34a Abs. 5 und § 34b Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes, sowie der in der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) geregelten Pflichten (Verhaltensregeln)“.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der nach § 36a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anwendbaren Pflichten durch Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die Wertpapierdienstleistungen erbringen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Mangel im Sinne dieser Verordnung liegt vor

1. in Bezug auf die Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 2, § 31 Abs. 4 Satz 3, § 31 Abs. 5 Satz 3, § 31a, § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 33a Abs. 7, § 34a Abs. 1 Satz 1, § 34a Abs. 2 Satz 1, § 34a Abs. 4 Satz 1 und die Untersagungen der Bundesanstalt nach § 36b Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, wenn ein Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufgetreten ist,
2. in Bezug auf die Meldepflichten und die Verhaltensregeln nach § 31 Abs. 3 und 4, § 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 31f Abs. 1 Nr. 5, § 32c, § 33a Abs. 5 Satz 2, § 33a Abs. 6, § 34 und § 34b Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle in einer zu einem gesetzlichen Tatbestand vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, oder
3. in Bezug auf die übrigen Verhaltensregeln, wenn insgesamt 5 Prozent oder mehr der Geschäftsvorfälle in einer zu einem gesetzlichen Tatbestand vorgenommenen Stichprobe mindestens einen Fehler im Sinne des Absatzes 1 aufweisen oder der Prüfer auf andere Weise zu einem gesetzlichen Tatbestand Fehler feststellt, die einem solchen Stichprobenergebnis nach seinem pflichtgemäßen Ermessen gleichwertig sind.“
3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Prüfung ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Wurde die Prüfung unterbrochen, ist hierauf im Prüfungsbericht unter Darlegung der Gründe und der Dauer der Unterbrechung hinzuweisen.“
 - b) Im bisherigen Satz 6 wird das Wort „Prüfbericht“ durch das Wort „Prüfungsbericht“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung umfasst die Einhaltung der Meldepflichten und der Verhaltensregeln in allen Teilbereichen der Wertpapierdienstleistungen

- und Wertpapiernebenendienstleistungen; sie muss den gesamten Berichtszeitraum erfassen und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der jeweiligen Geschäfte und Aufgaben stehen.“
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Depotgeschäft betreibt, hat der Prüfer auch die Einhaltung der Vorschriften des Depotgesetzes sowie der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes zu überprüfen (Depotprüfung). Ist ein Kreditinstitut oder eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts als Depotbank nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes tätig, hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob und inwieweit das Kreditinstitut oder die Zweigniederlassung die in den §§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes genannten Pflichten als Depotbank ordnungsgemäß erfüllt hat.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Prüfer kann, vorbehaltlich der von der Bundesanstalt getroffenen Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Prüfung Schwerpunkte bilden und sich auf Systemprüfungen mit Funktionstests und Stichproben beschränken, sofern nicht in Einzelfällen eine lückenlose Prüfung erforderlich ist.“
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Möglichkeit der Schwerpunktbildung besteht auch hinsichtlich der Auswahl von Teilbereichen im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Zweigstellen“ die Wörter „oder Zweigniederlassungen“ und nach den Wörtern „die Zweigstellen“ die Wörter „und Zweigniederlassungen“ eingefügt.
- bb) In den Sätzen 2 bis 4 werden jeweils nach dem Wort „Zweigstellen“ die Wörter „und Zweigniederlassungen“ eingefügt.
- cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Wertpapierdienstleistungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „oder Analysen von Finanzinstrumenten“ gestrichen.
- dd) In Satz 6 werden nach dem Wort „Zweigstelle“ die Wörter „und Zweigniederlassung“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Wurde im Berichtszeitraum eine Prüfung nach § 35 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes durchgeführt, hat der Prüfer das Prüfungsergebnis dieser Prüfung bei seiner Prüfung zu verwenden. Bei Sachverhalten, die Gegenstand dieser Prüfung waren, kann sich die Berichterstattung auf die nach dem Stichtag dieser Prüfung eingetretenen Veränderungen beschränken.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Prüfungsbericht muss Berichtszeitraum und Prüfungszeitraum nennen und so übersichtlich und vollständig sein, dass aus ihm klar ersichtlich ist, inwieweit das Wertpapierdienstleistungsunternehmen den Meldepflichten, den Verhaltensregeln und den Anforderungen an das Depotgeschäft entsprochen hat.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Hierbei unterliegt der Umfang der Berichterstattung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers; der Umfang hat der Bedeutung der behandelten Vorgänge zu entsprechen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Eingangs-, Regel- oder“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Art und Weise der Ermittlung von Stichproben, der Stichprobenanzahl sowie deren Ergebnis sind wiederzugeben.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Meldepflichten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Informationspflichten“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Aus dem Prüfungsbericht muss ersichtlich sein, wer die Prüfung vor Ort geleitet hat.“
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „wesentlichen“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Im Prüfungsbericht sind im Einzelnen, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebendienstleistungen einschlägig, darzustellen:
1. Art und Umfang der im Berichtszeitraum ausgeführten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen, insbesondere Depotvolumina, Transaktionsvolumina, Kundenzahl, Anlageformen sowie Art der vertriebenen Finanzinstrumente; dabei können plausible Angaben des Wertpapierdienstleistungsunternehmens herangezogen werden, insbesondere die Angaben des letzten Jahres- oder Monatsabschlusses;
 2. die Erfüllung der Meldepflichten;
 3. die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln nach § 31 des Wertpapierhandelsgesetzes;

4. die Erfüllung der Pflichten nach § 31c Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Bearbeitung von Kundenaufträgen;
5. die Zulässigkeit der Entgegennahme oder Gewährung von Zuwendungen und die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach § 31d des Wertpapierhandelsgesetzes;
6. die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 31f und 31g des Wertpapierhandelsgesetzes beim Betrieb eines multilateralen Handelssystems;
7. die Einhaltung der Veröffentlichungspflichten nach § 31h des Wertpapierhandelsgesetzes bei Abschluss von Geschäften außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems;
8. die Einhaltung der Anforderungen der §§ 32a bis 32d des Wertpapierhandelsgesetzes durch systematische Internalisierer im Sinne des § 32 des Wertpapierhandelsgesetzes;
9. die nach den §§ 31a und 31c Abs. 1 sowie § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen sowie die Organisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens, insbesondere im Hinblick auf die Kundeneinstufung und die Bearbeitung von Kundenaufträgen, und deren prüferische Beurteilung; der Aufbau und die Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens sowie Geschäftsbereiche mit besonderen Anforderungen an den Aufbau sind gesondert darzustellen;
10. die Anzahl und Umfang von Kulanzzahlungen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen sowie Anzahl und Art und Weise der Behandlung von Kundenbeschwerden und die damit zusammenhängenden personellen und organisatorischen Konsequenzen;
11. die Vorkehrungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach § 33a des Wertpapierhandelsgesetzes und deren prüferische Beurteilung;
12. die Mittel und Verfahren zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 33b des Wertpapierhandelsgesetzes für Mitarbeiter und Mitarbeitergeschäfte und deren prüferische Beurteilung;
13. die Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 des Wertpapierhandelsgesetzes und nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006;
14. die Erfüllung der Pflichten nach § 34a des Wertpapierhandelsgesetzes; hierbei ist auch anzugeben,
 - a) inwieweit die Übereinstimmung der den Kunden ausgewiesenen Gelder oder Wertpapiere mit den Salden der Treuhandkonten oder Depots bei den verwahrenden Instituten geprüft wurde,
 - b) ob die verwahrenden Institute die Voraussetzungen des § 34a des Wertpapierhandelsgesetzes erfüllen;
15. die getroffenen Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der Anforderungen bei der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten, nach § 31 Abs. 1 oder § 34b des Wertpapierhandelsgesetzes sowie deren prüferische Beurteilung;
16. der Prüfungsgegenstand und die Prüfungshandlungen in Bezug auf nach § 4 Abs. 3 in die Prüfung einbezogene Zweigstellen und Zweigniederlassungen.

Hierbei ist auch, sofern nach der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen einschlägig, über die Erfüllung der jeweiligen Pflichten zu berichten, die sich aus einer Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 11, § 31a Abs. 8, § 31b Abs. 2, § 31c Abs. 3, § 33 Abs. 4, § 33a Abs. 9, § 34 Abs. 4, § 34a Abs. 5 oder § 34b Abs. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie aus der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergeben.“

 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei der Depotprüfung hat der Prüfungsbericht zudem Angaben zu enthalten:

 1. zur Ordnungsmäßigkeit der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere, des Verwahrungsbuches, der Verfügungen über Kundenwertpapiere und Ermächtigungen sowie
 2. zur Beachtung der §§ 128 und 135 des Aktiengesetzes.

Ist ein Kreditinstitut oder eine Zweigniederlassung eines Kreditinstituts als Depotbank nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des Investmentgesetzes tätig, ist die Prüfung auch auf die ordnungsgemäße Erfüllung der in den §§ 22 bis 29 des Investmentgesetzes genannten Pflichten zu erstrecken. Die für diese Aufgaben vorgehaltene Organisation ist in Grundzügen zu beschreiben und auf ihre Angemessenheit zu beurteilen. Die beauftragenden Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften sowie die Anzahl der für diese verwalteten inländischen Investmentvermögen und das Netto-Fondsvermögen sind zu nennen. Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens, bei aufgetretenen Interessenkollisionen im Sinne des § 22 des Investmentgesetzes, der Ausübung der Kontrollfunktionen nach § 27 des Investmentgesetzes und der Belastung der Investmentvermögen mit Vergütungen und dem Aufwendersersatz nach § 29 des Investmentgesetzes ist zu berichten. Sofern durch Anleger gegenüber der Depotbank oder durch die Depotbank gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft Ansprüche nach

§ 28 des Investmentgesetzes geltend gemacht wurden, ist auch hierüber zu berichten.“

7. § 6a wird aufgehoben.

8. Die Anlage (Fragebogen) wird durch die neue Anlage im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. November 2007 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a tritt § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 am 1. Januar 2008 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2007

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

Anhang (zu Artikel 1 Nr. 8)„Anlage
(zu § 5 Abs. 6)

Fragebogen gemäß § 5 Abs. 6 WpDPV

Wertpapierdienstleistungsunternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsfeststellungen:**0:** Die gesetzlichen Vorgaben wurden im gesamten Berichtszeitraum eingehalten.**1:** Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, dieser wurde bis zum Ende des Prüfungszeitraumes abgestellt.**2:** Bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist ein Mangel aufgetreten, dieser wurde bis zum Ende des Prüfungszeitraumes nicht abgestellt.

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungsfeststellung	Fundstelle
Verhaltensregeln				
1	§ 31 Abs. 1 Nr. 1 WpHG	Erbringen der Dienstleistungen mit Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Kundeninteresse		
2	§ 31 Abs. 2 WpHG § 4 WpDVerOV	Redliche, eindeutige und nicht irreführende Information und Werbung gegenüber Kunden und gegenüber Privatkunden; mißbräuchliche Werbung durch unaufgeforderte telefonische Kontaktaufnahme (cold calling)		
3		Angemessene Kundeninformation		
	§ 31 Abs. 3 WpHG § 5 WpDVerOV			
	§ 36b WpHG			
4		Zulässigkeit und Offenlegung von Zuwendungen		
	§ 31d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG			
	§ 31d Abs. 3 WpHG			
5		Erhebung von Kundendaten; Angemessenheits- und Eignungsprüfung		
	§ 31 Abs. 4 und 5 WpHG § 6 WpDVerOV			
	§ 31 Abs. 7 WpHG			
6	§ 31a WpHG § 2 WpDVerOV	Einstufung der Kunden und Vereinbarung über die Einstufung		
7	§ 34b Abs. 1 Satz 1 WpHG	Sachgerechte Erstellung und Darbietung von Finanzanalysen		
8		Offenlegung von Interessenkonflikten bei Finanzanalysen		
	§ 34b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG			
	§ 34b Abs. 2 WpHG			
Organisationspflichten				
9	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG § 12 Abs. 1 und 2 WpDVerOV	Angemessene Grundsätze, Mittel und Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem WpHG		

Nr.	Vorschrift	Prüfungsgebiet	Prüfungs- feststellung	Fundstelle
10	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpHG § 12 Abs. 3 und 4 WpDVerOV	Einrichtung, Ausstattung und Organisation der Compliance-Stelle		
11	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 WpHG § 13 WpDVerOV	Interessenkonfliktmanagement (geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung und Darlegung von unvermeidbaren In- teressenkonflikten)		
12	§ 31c Abs. 1 Nr. 1 WpHG	Auftragsausführung		
13	§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG	Behandlung von Kundenbeschwerden		
14		Angemessene Vorkehrungen und Festlegung von Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von Kun- denaufträgen (best execution)		
	§ 33a WpHG § 11 WpDVerOV			
	§ 33a Abs. 5 Satz 2 WpHG			
15	§ 33b Abs. 3 und 4 WpHG	Angemessene Mittel und Verfahren zur Verhinderung von Mitarbeitertätigkeiten i.S.d. § 33b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WpHG		
16	§ 33b Abs. 3 und 5 WpHG	Angemessene Mittel und Verfahren zur Verhinderung von Mitarbeitertätigkeiten i.S.d. § 33b Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WpHG im Zusammenhang mit Finanzanalysen		
17		Getrennte Vermögensverwahrung		
	§ 34a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 WpHG § 14a WpDVerOV			
	§ 34a WpHG § 14a WpDVerOV			
18	§ 34b Abs. 5 WpHG	Angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Ge- ringhaltung von Interessenkonflikten bei Finanzanalysen		
Berichts- und Aufzeichnungspflichten				
19	§ 31 Abs. 8 WpHG §§ 8 und 9 WpDVerOV	Berichterstattung über die Ausführung von Aufträgen sowie die Finanzportfolioverwaltung		
20	§ 34 WpHG § 14 WpDVerOV Art. 7 und 8 VO (EG) Nr. 1287/2006	Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsp- flichten		
Depotgeschäft				
21	DepotG; §§ 128 und 135 AktG	Prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäftes von Be- deutung sind		
Sonstiges				
22	§ 36 Abs. 3 WpHG	Prüfungsschwerpunkte		
		Erläuterungen:		
23		Feststellung der Innenrevision in prüfungsrelevanten Be- reichen	ja / nein	
		Erläuterungen:		
24		Weitere prüfungsrelevante Erkenntnisse, die für die Be- urteilung der Ordnungsmäßigkeit der erbrachten Wert- papierdienstleistungen von herausragender Bedeutung sind	ja / nein	
		Erläuterungen:“		